

die Familie des Vormundes mit der Herstellung der Namensgleichheit nicht bedarf. Eine solche kann nur durch eine Annahme an Kindes Statt erreicht werden.

D. M.

Ist für Ansprüche des Deutschen Roten Kreuzes der DDR gegen Bürger, die infolge Alkoholmißbrauchs mit einem Krankenwagen des Deutschen Roten Kreuzes transportiert werden mußten, der Gerichtsweg zulässig?

In § 1 Abs. 1 der VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 22. September 1962 (GBl. II S. 684) ist u. a. festgelegt, daß Personen, die infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung ihres Gesundheitszustandes erleiden und deshalb durch ein Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr befördert werden, die Beförderungskosten selbst zu tragen haben. Einzelheiten über die Höhe und die Beibehaltung dieser Beförderungskosten sind in der 1. DB vom 23. September 1962 (GBl. II S. 684) geregelt.

Nach § 1 Abs. I der 1. DB sind derartige Kosten, die staatlichen Organen oder Einrichtungen entstehen, von diesen zu berechnen und zu vereinnahmen. Sie werden auf der Grundlage der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 S. 61) auf dem Verwaltungswege eingezogen.

Die Kosten für die Tätigkeit nichtstaatlicher Einrichtungen werden dagegen nach § 5 Abs. 1 der 1. DB vom 23. September 1962 von diesen auf eigene Rechnung vereinnahmt und eingezogen. Dabei ist für die Geltendmachung derartiger Forderungen der Gerichtsweg ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Für die Beantwortung der Frage ist daher entscheidend, ob das Deutsche Rote Kreuz eine staatliche Einrichtung oder eine gesellschaftliche Organisation ist. Unerheblich ist dagegen, ob das Deutsche Rote Kreuz bei der Durchführung der Krankentransporte staatliche Tätigkeit verrichtet.

Die Rechtsstellung des Deutschen Roten Kreuzes der DDR als gesellschaftliche Massenorganisation des Gesundheitswesens ergibt sich eindeutig aus der VO über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“

vom 23. Oktober 1952 (GBl. S. 1090) und aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.

Daher ist das Deutsche Rote Kreuz befugt, die Beförderungskosten in Fällen des Alkoholmißbrauchs gegen den betreffenden Bürger vor Gericht geltend zu machen.

G. H.

Kann in Verfahren über die Aufhebung einer Einweisung psychisch Kranker in stationäre Einrichtungen die Beschwerde in analoger Anwendung des § 41 AnglVO ohne mündliche Verhandlung verworfen werden?

In Anbetracht der Fassung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273), wonach — im Gegensatz zur Regelung des Beschwerdeverfahrens nach der ZPO — eine mündliche Verhandlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist die entsprechende Anwendung des § 41 AnglVO auf das Einweisungsverfahren nicht zu vertreten. Würde man die Anwendung dieser Vorschrift bejahen, dann müßte das konsequenterweise nicht nur für das Beschwerdeverfahren im Verfahren zur Aufhebung der Einweisung gelten, sondern auch im Verfahren zur Anordnung der Einweisung. Das aber wäre nicht unbedenklich.

Im übrigen können die Fälle, in denen die Anwendung des § 41 AnglVO in Verfahren auf Aufhebung der Einweisung in Frage kommen könnte, in der Praxis nicht allzu häufig Vorkommen. Das schon deshalb nicht, weil bereits durch den Standpunkt des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zur Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke zu § 15 Abs. 2 EinwG (NJ 1970 S. 293) klargestellt wurde, daß es einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren auf Aufhebung der Einweisung dann nicht bedarf, wenn in erster Instanz gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 EinwG von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Das sind die Fälle, in denen der Eingewiesene einen neuen Antrag auf Aufhebung der Einweisung stellt, ohne neue Gründe anzugeben.

Von der Frage werden also nur diejenigen Beschwerdeverfahren berührt, in denen erstmalig ein Aufhebungsantrag gestellt wird.

Dr. W. H.

Aus der Praxis — für die Praxis

Wirksame Gerichtskritik zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren wird immer wieder festgestellt, daß das Mittel der Gerichtskritik noch zu wenig genutzt wird, um die Gesetzlichkeit zu festigen und Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu beseitigen.

Das Bezirksgericht Rostock hat bei der Anwendung der Gerichtskritik gute Erfahrungen gesammelt. Wir sind dabei zu der Erkenntnis gekommen, daß die Gerichtskritik auch in anderen Bereichen eines Betriebes oder in anderen Betrieben ausgewertet werden sollte, wenn es sich bei den festgestellten Gesetzesverletzungen oder Mängeln um typische überbetriebliche Probleme handelt.

So hatte das Bezirksgericht in verschiedenen Strafverfahren wegen Verletzungen der Verkehrsbestimmungen festgestellt, daß es in mehreren Betrieben des VEB Kombinat O. Gesetzesverletzungen und Mängel bei der Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Fahrzeugen gab. In einem Strafverfahren gegen zwei Mitarbeiter eines Kombinatbetriebes wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls wurde deshalb nicht an dem einzelnen Kombinatbetrieb, sondern in Auswertung der Ergebnisse aus mehreren Verfahren an der Leitung des Kombinats Gerichtskritik geübt. In der Begründung dieses Beschlusses heißt es u. a.:

„Der Angeklagte B. hat als verantwortlicher Revisionsschlosser eine

im Rahmen der Technischen Durchsicht III vorgeschriebene Funktionsprobe der Bremse bei der Probefahrt an dem Lkw unterlassen, mit dem später ein schwerer Verkehrsunfall herbeigeführt wurde. Der Angeklagte F. hat als Leiter der Kfz-Revision zugelassen, daß bei Arbeitsspitzen solche Proben unterblieben. Infolge der nicht einwandfrei funktionierenden Bremsen kam es zu einem schweren Verkehrsunfall.

Im Strafverfahren wurde festgestellt, daß die ursprünglich in einem Neuerervorschlag enthaltenen Festlegungen über die Durchführung der Funktionsprobe der Bremse bei der Technischen Durchsicht III in die herausgegebenen Ausfertigungen nicht aufgenommen worden waren und den im Kombinat Beschäftigten nicht bekannt wurden. Außerdem wurde auch die nach §§ 47, 48 StVZO